

RS Vwgh 2002/4/23 98/14/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs2;

Rechtssatz

Eine Rückzahlung von Einnahmen liegt begrifflich nur dann vor, wenn im Rahmen der jeweiligen (außerbetrieblichen) Einkunftsquelle zu Unrecht geflossene Gelder oder geldeswerte Vorteile erstattet werden. Der Grund der Rückzahlung muss demnach in dem der jeweiligen Einkunftserzielung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis gelegen sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998140071.X01

Im RIS seit

13.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at